

staatlichen S. ergeben sich prinzipielle Unterschiede hinsichtlich der Zielrichtung, der Formen und Methoden der Ausübung der S. durch bürgerliche bzw. imperialistische Staaten einerseits und sozialistische Staaten andererseits, die ihren Ausdruck in der gesamten Innen- und Außenpolitik dieser Staaten finden. Insbesondere wird der Inhalt der S. sozialistischer Staaten durch den internationalistischen Charakter der —>• *Diktatur des Proletariats* bestimmt; ihrer Ausübung liegt das Prinzip des sozialistischen Internationalismus (—▶ *proletarischer Internationalismus*) zugrunde. Nach Art. 2 Ziff. 1 der Charta der Vereinten Nationen ist das Prinzip der souveränen Gleichheit der Staaten ein allgemein verbindliches, zwingendes Grundprinzip des geltenden Völkerrechts. Die von der XXV. Tagung der UNO-Vollversammlung einstimmig angenommene »Deklaration über die Prinzipien des Völkerrechts betreffend die freundschaftlichen Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen den Staaten in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen« vom 24. 10. 1970 erläutert und präzisiert den Inhalt dieses Grundprinzips: »Alle Staaten genießen souveräne Gleichheit. Sie haben gleiche Rechte und Pflichten und sind ungeachtet wirtschaftlicher, sozialer, politischer und anderer Unterschiede gleiche Mitglieder der internationalen Gemeinschaft. Die souveräne Gleichheit umfaßt insbesondere folgende Bestandteile: a) Die Staaten sind juristisch gleich; b) jeder Staat genießt die der vollen Souveränität innewohnenden Rechte; c) jeder Staat hat die Pflicht, die Völkerrechtssubjektivität der anderen Staaten zu achten; d) die territoriale Integrität und die politische Unabhängigkeit des Staates sind unverletzlich; e) jeder Staat hat das Recht, frei seine politischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Systeme zu wählen und zu

entwickeln; f) jeder Staat hat die Pflicht, seine internationalen Verpflichtungen strikt und nach Treu und Glauben zu erfüllen und mit den anderen Staaten in Frieden zu leben.« In der im Ergebnis der —> *Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, Helsinki 1971*, vereinbarten Schlußakte haben sich die 35 Unterzeichnerstaaten nachdrücklich zur strikten Respektierung und praktischen Verwirklichung der souveränen Gleichheit und der Achtung der der S. innewohnenden Rechte als eines der Prinzipien bekannt, die ihre Beziehungen zueinander leiten sollen. Sie haben gleichzeitig dieses Prinzip für ihre gegenseitigen Beziehungen weiter präzisiert. Die auf Grund der Initiative und des Einflusses der sozialistischen u. a. antiimperialistischen Staaten möglich gewordene internationale rechtliche Fixierung des Grundprinzips der souveränen Gleichheit der Staaten ist ein wichtiges Mittel im Kampf gegen imperialistische Aggressions-, Interventions- und Unterdrückungspolitik. Sie dient der Verwirklichung der Gleichberechtigung und des —<• *Selbstbestimmungsrechts der Völker* und der Gewährleistung der internationalen Sicherheit. Deshalb verteidigen die sozialistischen Staaten entschieden das Prinzip der souveränen Gleichheit der Staaten gegen alle imperialistischen Versuche, im Interesse der globalen Machtpolitik der stärksten imperialistischen Mächte dieses Prinzip praktisch zu mißachten und es theoretisch auszuhöhlen.

2. *nationale S.*: Recht einer —<■ *Nation* oder —*■ *Völkerschaft* auf Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts. Wenn die Nation einen eigenen Staat geschaffen hat, fällt die nationale S. mit der staatlichen zusammen. —+ *Volkssouveränität*

Sowjetarmee und Seekriegsflotte (sowjetische Streitkräfte): erste sozialistische Armee der Welt,